

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01.08.2011

1. Geltungsumfang, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferers

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns („Empfänger“) beim Lieferer aufgegebenen Bestellungen.
- 1.2. Für alle Bestellungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Anderen Bedingungen des Lieferers wird damit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen.
- 1.3. Mit den handelsüblichen Eigentumsvorbehaltsklauseln, mit Ausnahme des erweiterten Eigentumsvorbehalts, sind wir dagegen einverstanden.

2. Zustandekommen von Bestellungen

Bestellungen sind erst rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Überlassene Unterlagen

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften und Werkzeuge usw., die dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Zu bezahlen ist jeweils die tatsächlich abgenommene Menge (maßgeblich ist das Gewicht, wie es sich aus den Wiegescheinen der geeichten Waagen der jeweils von uns bestimmten Empfangsstelle ergibt).
- 4.2. Preise sind jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei der benannten Empfangsstelle ausschließlich Verpackung. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.3. Sofern keine anderen Zahlungsmodalitäten vertraglich vereinbart sind, erfolgt die Zahlung netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und Gutbefund der Ware durch Post- bzw. Banküberweisung oder diskontfähiges Akzept.

5. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

6. Abweichungen von der Liefermenge

- 6.1. Abweichungen der Liefermenge von der vereinbarten Menge (maßgeblich ist jeweils das Gewicht laut Wiegeschein der geeichten Waagen des Empfängers) sind in folgendem Umfang zulässig:

- bei einer vereinbarten Menge bis zu 10.000 kg 100 kg
- bei einer vereinbarten Menge von 10.000 kg bis zu 300.000 kg 1 %
- bei einer vereinbarten Menge von über 300.000 kg 3.000 kg

- 6.2. Liefert der Lieferer weniger an, als nach dieser Tabelle mindestens gefordert, so kann der Empfänger Nachlieferung der Fehlmenge (Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich gelieferten Menge) verlangen oder die gelieferte Menge akzeptieren.

- 6.3. Bei Zuviellieferung hat der Empfänger mindestens die bestellte Menge abzunehmen. Über die zuviel gelieferte Menge wird neu verhandelt. Auf Verlangen des Empfängers hat der Lieferer diese auf seine Kosten zurückzunehmen.

7. Reduzierte Eingangsprüfung, Rüge

- 7.1. Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Wir sind jedoch berechtigt, jederzeit nach Belieben umfassende Stichproben zu ziehen.
- 7.2. Ein Mangel ist binnen zwei Wochen nach Anlieferung, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit, spezifiziert beim Lieferer zu rügen.

8. Haftung für Mängel

- 8.1. Enthält eine vom Empfänger gezogene Stichprobe Stoffe, die für den dem Lieferer bekannten Einsatzzweck ungeeignet oder nach den einschlägigen Normen unzulässig sind, oder ist der Mindestgehalt von bestimmten vorgeschriebenen Stoffen nicht erreicht oder ist der Maximalgehalt bestimmter Stoffe überschritten oder weicht die Stichprobe in sonstiger Weise nicht unerheblich von den vereinbarten oder sonst maßgeblichen Spezifikationen ab, so gilt die betreffende Stichprobe

als mangelhaft. Im Zweifel hat sich der Lieferer rechtzeitig nach dem vom Empfänger vorgesehenen Einsatzzweck zu erkundigen.

- 8.2. Weisen mindestens zwei unabhängig voneinander gezogene Stichproben einen Mangel in dem oben definierten Sinne auf oder ist auch nur eine Stichprobe mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet, so hat der Empfänger das Recht, außer der/-n Stichprobe/-n selbst die gesamte Grundgesamtheit/Lieferung als mangelhaft zu behandeln, der die Stichprobe entstammt. Als schwerwiegend mangelhaft in dem oben genannten Sinne ist es in jedem Falle anzusehen, wenn das gelieferte Material Spuren von Cadmium und/oder Asbest oder solche Stoffe oder Teile enthält, bei denen der Verdacht auf Radioaktivität oder Explosivität besteht.

- 8.3. Entscheidet sich der Empfänger für diese Möglichkeit, so stehen ihm bezüglich dieser Grundgesamtheit nach seiner Wahl die folgenden Rechte zu: er kann das Material dem Lieferer entweder zur Abholung bereit stellen oder es behalten und den Preis in angemessenem Umfang herabsetzen. Für zurückgegebenes Material kann er entweder eine vollständig neue Lieferung oder Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Außerdem trägt der Lieferer alle weiteren im Zusammenhang mit der Identifizierung und/oder Behebung der Mängel entstehenden Kosten, wie z.B. Transport – oder Aussortierkosten.

9. Beistellungen

Für den Fall, dass wir dem Lieferer für die Herstellung der von ihm zu liefernden Produkte Metallvorräte bzw. Schrotte beistellen, gilt folgendes:

- 9.1. Eine vom Lieferer für uns durchgeführte Veredelungsleistung erfolgt auf unsere Weisung und Geheiß derart, dass allein wir, und nicht der Lieferer, als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind.
- 9.2. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers wird uns dieser auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Identität sämtlicher übrigen Besteller mit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung positiven Umrbeitungskonten wie auch über die Höhe der entsprechenden Salden geben.
- 9.3. Gleichzeitig erlischt mit der Insolvenzeröffnung automatisch unsere Zustimmung zur weiteren Verarbeitung der vorhandenen Schrottvorräte. Namens der gesamten Gemeinschaft aller Besteller (§ 744 Abs. 2 BGB) untersagen wir dem Lieferer hiermit für diesen Fall bereits jetzt die weitere Verarbeitung.
- 9.4. Statt unseren Anspruch auf Aussonderung und Herausgabe des uns zustehenden Bruchteils an dem Gesamtmetallvorrat des Lieferers geltend zu machen, können wir, durch entsprechende schriftliche Erklärung, mit diesem Anspruch ganz oder teilweise gegenüber Ansprüchen des Lieferers die Aufrechnung erklären. Unter Herausgabeanspruch wird zu diesem Zeitpunkt in Höhe der erklärten Aufrechnung nach Maßgabe des § 45 InsO in einen Zahlungsanspruch umgerechnet.

10. Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht und damit begründet wird, dass das von uns vom Lieferer bezogene Material - eingebaut oder nicht eingebaut - mangelhaft gewesen sei, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftritt des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

11. Offset

Der Lieferer erkennt an, dass wir sämtliche Aufträge, die diesen Bedingungen unterliegen, in Erfüllung bestehender oder künftiger eigener Offsetverpflichtungen oder solcher von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe Diehl (§§ 15 ff. AktG) erteilen. Er erklärt sich bereit, dies gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Offsetbehörden zu bestätigen sowie im Rahmen des Zumutbaren die für die Anerkennung dieses Geschäfts als Offsetgeschäft gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen (z.B. Formulare auszufüllen und/oder (fern-)mündliche Bestätigungen abzugeben).

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist die von uns benannte Empfangsstelle.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht wie es unter Inländern zur Anwendung kommt.
- 12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz allgemein zuständige Gericht. Allerdings sind wir auch berechtigt, wahlweise bei dem für den Sitz des Lieferers allgemein zuständigen Gericht Klage zu erheben.